

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

**Heft:** 46

**Artikel:** Ausschreibung der Preisfragen der eidgen. Militärgesellschaft

**Autor:** Letter, M / Bossard

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94218>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Pfyffergewehr.

Unter den vielen ausgezeichneten Hinterladungs-Handfeuerwaffen, welche in der neuesten Zeit konstruirt wurden, dürfte dem Pfyffergewehr eine der ersten Stellen anzuweisen sein.

Dieses Gewehr ist von Herrn Jost Pfyffer, einem Mechaniker in Luzern, welcher hiebei von seinem Bruder Herr Melchior Pfyffer thätig und kräftig unterstützt wurde, konstruirt. Der Erfinder wußte in ebenso sinnreicher als einfacher Weise die Bewegung des Hahns zur Bewegung des Verschlussstückes zu benutzen. Der Hahn besorgt daher beim Pfyffergewehr die Stelle, welche beim Peabody- und Martiniengewehr der bewegliche Abzugsbügel versieht.

Von dem Pfyffergewehr bestehen zwei Umänderungs- und ein für Neuanschaffung bestimmtes Modell für einschüssige Hinterladungswaffen. Alle beruhen auf dem nämlichen Grundgedanken. Was sie besonders vortheilhaft auszeichnet, ist die Einfachheit und Solidität, dann das ungemein schnelle Feuer, welches diese Waffen erlauben.

Die Umänderungsmodelle sind auf Handfeuerwaffen kleinen und großen Kalibers mit Vor- und Rückschloß berechnet. Bei denselben wird der Lauf des Gewehres, ohne daß etwas davon abgeschnitten würde, mit einem schmalen eisernen Kasten, der, nach rückwärts schräg abgeschnitten, über den Griff sich verlängert, verschraubt. In dem Kasten läuft eine Rinne, welche das Einführen der Patrone in die Pulverkammer ermöglicht. Unmittelbar hinter der Kammer befindet sich in dem Kasten eine Oeffnung und hier bewegt sich in einer Coullisse ein vertical stehender schieberartiger Verschlusskeil von Stahl. Der Verschlusskeil steht in angemessener Weise mit der Röhre in Verbindung und öffnet und schließt sich durch die Bewegung des Hahns. Da der Hammer den Zündstift nur dann treffen kann, wenn das Verschlussstück die Kammer vollständig verschlossen hat, so ist die Gefahr einer Explosion bei geöffnetem Verschluss vollständig beseitigt. Der Auswerfer steht mit dem Zündstift in Verbindung. Derselbe ist sehr wirksam und wird durch einen federnden Haken gebildet. In dem Augenblick, wo der Verschluss durch das Spannen des Hahns geöffnet wird, wirkt auch der Auswerfer und wirft die leere Patronenhülse (wenn der Hammer durch einen raschen Griff mit seinem verlängerten Hebelarm schnell gespannt wird) im Bogen weit nach rückwärts heraus.

Beabsichtigt man, das Gewehr geladen zu behalten, so kann der Percussionshammer langsam gesenkt werden. Will man das Gewehr schußfertig machen, so genügt es, den Hammer, durch den Druck des Daumens auf den Kamm, in gewohnter Weise zu spannen. Der Auswerfer wirkt nur beim Spannen mit dem verlängerten Hebelarm.

Bei den Umänderungsmodellen können beinahe alle Theile der frühern Gewehre großen und kleinen Kalibers benutzt werden. Mit geringern Kosten als bei den meisten Hinterladungssystemen können Vorderladungswaffen in Hinterladungswaffen von großer Solidität und unübertroffener Feuergeschwindigkeit umgewandelt werden. Das Pfyffer'sche System ist für die Umänderung von Vorderladungsgewehren um so vortheilhafter, als von dem Schaft sozusagen keine Holztheile weggeschnitten zu werden brauchen und der Einschnitt des Kolbens durch den nach rückwärts verlängerten eisernen Kasten verstärkt wird. Bei dem Pfyffer'schen Umänderungsmodell ist das gewöhnliche Vorder- oder Hinterschloß beibehalten.

Bei dem auf Neuanschaffung berechneten Modell ist der Schaft (wie bei den amerikanischen Waffen) durch ein Gehäuse — in dem sich der Schloß- und Verschlussmechanismus befinden — unterbrochen. Dieses

ist ein Muster von Einfachheit und der sinnreichsten Konstruktion. Was braucht es mehr, als zu sagen, daß dieses Gewehr bloß aus 27 Bestandtheilen besteht, während die frühern Vorderladungswaffen deren gegen 50, die Hinterladungswaffen nach Amsterdamschem System gegen 70 und die des Winchesterrepetirgewehrs gegen 100 zählen. Zum Zerlegen des Gewehrs ist das Entfernen der einzigen (mit einem Hebelarm versehenen) Schraube nothwendig. Der Schraubenzieher kann daher bei diesem Gewehr entbehrt werden\*).

Zu dem Pfyffergewehr hat der Erfinder auch eine eigenthümliche Patronentasche konstruirt, die eine leichtere und schnellere Ladung erlaubt als die gewöhnlichen. Dieselbe hat einige Aehnlichkeit mit jenen Patronenbandoltrien, wie sie die Eskerkessen und italienischen Briganti oft getragen haben.

Da das Pfyffergewehr mit drei Griffen (das Einlegen der Patrone inbegriffen) geladen und abgefeuert werden kann, so hat dasselbe vor allen einschüssigen Hinterladungswaffen und auf die Dauer selbst vor dem Winchester- und Wetterli-Repetirgewehr den Vortheil des schnellsten Feuers.

Die Handgriffe beim Pfyffergewehr sind 1) Spannen des Hahns (der Verschluss öffnet sich und die Patronenhülse des vorhergehenden Schusses wird ausgeworfen); 2) Einschleiben der Patrone; 3) Losschließen (der Verschluss schließt sich und der Schuß geht los).

Ein geübter Mann kann es mit dem Pfyffergewehr bei Ladung aus der Tasche auf 20—21 Schüsse per Minute bringen.

Da das Pfyffergewehr mit dem Vortheil des schnellsten Feuers auch den großer Solidität, Dauerhaftigkeit und Einfachheit verbindet und im Preise billig zu stehen kommt, so muß das Pfyffergewehr für eine der ausgezeichnetsten Hinterladungswaffen der Gegenwart erklärt werden.

## Ausschreibung der Preisfragen der eidgen. Militärgesellschaft.

An die Offiziere der Schweiz. Armee!

Tit.

Wir beehren uns hienit folgende von der Generalversammlung der eidgen. Militärgesellschaft in Zug festgestellten Preisfragen zur Beantwortung auszusprechen:

1) Soll mit dem Volksunterricht auch militärischer Unterricht verbunden werden und in welcher Weise?

2) Sollen aus den Infanteriezimmerleuten Pionier-Abtheilungen formirt, und wie sollen sie organisiert, bewaffnet und ausgerüstet und in der Armee eingetheilt werden?

3) Welche Mittel sind geeignet, um das schweizerische Unteroffiziercorps mit Bezug auf seine Ausbildung, den Anforderungen der Gegenwart entsprechend heranzuziehen?

Indem wir hoffen, daß diese wichtigen Fragen Anlaß zur mehrfachen Behandlung und Ausarbeitung geben werden, ersuchen wir Sie, die bezüglichen Arbeiten bis spätestens im Juli 1869 an das Central-Komitee unserer Gesellschaft einzusenden. Genehmigt

\* Wer sich für dieses Gewehr interessiert, kann von demselben in der Fabrik der Gebrüder Pfyffer in Luzern Einsicht nehmen.

gen Sie Lit. die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Zug, im Oktober 1868.

Namens des Central-Komitee der eidg. Militärgesellschaft:  
Der Präsident:  
M. Letter, Oberst.  
Der Sekretär:  
Gust. Vopard, Rts.-Kriegskomm.

**Schießübung des Offiziersleistes der Stadt Bern.**  
Sonntag den 11. Okt. 1868 auf dem Wyler.

Milbank-Amsler- und Peabody-Gewehre.

**Einzelfeuer.**

Jeder Schütze that fünf Probeschüsse, welche jedoch nicht marquirt wurden. Nach jedem Schusse wurde gezeitgt. Distanz 300 Schritte.

Nr.	Schüsse.	Kreuzer.	Davon Mann.	% Schießen-Kreuzer.	% Mann-Kreuzer.	diverse Notizen zum beliebigen Gebrauch.
1	15	15	13	100	86,6	hat heute zum ersten Male mit den neuen Gewehren geschossen.
2	15	15	8	100	53,3	hat einen Infanterie-Cadretkurs gemacht.
3	15	15	6	100	40,0	war d. J. in der Schießschule in Basel.
4	15	15	5	100	33,3	*
5	15	15	3	100	20	*
6	15	15	2	100	13,3	*
7	15	13	4	86,6	26,6	hat d. J. einen Infanterie-Cadretkurs gemacht.
8	15	12	5	80	33,3	dito.
9	15	12	3	80	20	heute zum ersten Mal mit neuen Gewehren geschossen.
10	15	12	1	80	6,6	Cadretkurs d. J. gemacht.
11	15	11	3	73,3	20	*
12	15	10	6	66,6	40	Cadretkurs d. J. gemacht.
13	15	8	2	53,3	13,3	*
14	15	8	2	53,3	13,3	*
15	15	8	1	53,3	6,6	heute zum ersten Mal mit neuen Gewehren geschossen.
16	15	6	1	40	6,6	Cadretkurs d. J. gemacht.
Total	240	190	65	79,15	27,05	* Offiziere, welche mit den neuen Gewehren schon früher geschossen, aber hierin noch keinen Unterricht empfangen haben.

**Schnellfeuer.**

Distanz 300 Schritte. Schießzeit zwei Minuten.

Nr.	Schüsse.	Kreuzer.	Davon Mann.	% Schießen-Kreuzer.	% Mann-Kreuzer.	
1. a	19	15	9	78,9	47,4	gleich Nr. 4 b. Einzelfeuer
2. b	15	15	2	100	13,3	" " 10 "
3. c	15	13	7	86,6	46,6	" " 1 "
4. d	14	12	3	85,7	21,4	" " 7 "
5. e	18	11	4	61,1	22,2	" " 6 "
6. f	16	11	3	68,7	18,7	" " 13 "
7. g	11	11	3	100	27,3	" " 12 "
8. h	12	10	3	83,3	25	" " 11 "
9. i	14	10	2	71,4	14,3	" " 2 "
10. k	13	8	3	61,5	23	" " 5 "
11. l	9	6	1	66,6	11,1	" " 8 "
12. m	12	5	1	41,7	8,3	" " 14 "
13. n	11	—	—	—	—	" " 16 "
Total	179	127	41	70,3	22,16	Die Schützen Nr. 3, 9 und 15 beim Schnellfeuer haben nicht Schnellfeuer geschossen.

**Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 30. Okt. 1868.)

Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl von Regie-Pferden zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können.

Die Pferde können den Kantonen bis Ende Februar 1869 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß,

eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten, als verfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind folgende:

1. Nach dem Schlusse der Militärschule sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluß des Reitdienstes noch wenigstens 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.

2. Die Reisetkosten von Thun nach den resp. Bestimmungsplätzen und zurück werden von der Eidgenossenschaft getragen.

3. Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung und Versorgung, so weit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von denjenigen von Thun) mitgegeben, deren Löhnung von Fr. 3. 50 per Aufenthaltstag und Fr. 5 per Reisetag bestimmt ist.

4. Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung § 178 (Reitpferde) zu geschehen und ist in der letzten Hälfte des Kurzes auf 10 Pfund Hafer, 10 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh zu steigern.

5. Die Pferde sollen täglich nicht mehr als 3 Stunden, an Sonntagen gar nicht benutzt werden.

6. Die Leitung des Reitunterrichts ist einem anerkannt fachkundigen Offizier zu übertragen, das Departement behält sich die Genehmigung der Wahl des Offiziers vor.

7. Die Kosten der Leitung, der Versorgung und Verpflegung der Pferde sind während der Zeit, wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen, durch diese zu tragen.

8. Für allfällige, während dem Reitdienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn dergleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären, oder wenn ein Pferd dienstuntauglich zurückgegeben würde, wobei dann die letzten Schätzungen der Regie maßgebend sein müßten.

9. Von Zeit zu Zeit kann vom Regiebetreuer eine Inspektion über den Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung angeordnet werden.

10. Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann Seitens der eidg. Administration auf jede andere, namentlich Mietvergütung verzichtet.

Indem das Departement sämtlichen Militärbehörden hievon Kenntniß gibt, ladet es diejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken, ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

- a) wie viele Pferde gewünscht werden;
- b) für wie lange, wohin, und auf welche Zeit man sie wolle;
- c) wie der betreffende Kurs organisiert werde, wer den Reitunterricht leite und endlich, welches die Anzahl der Teilnehmer sei;
- d) die Erklärung beizufügen, daß man die vom h. Bundesrathe aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem eben angegebenen Zwecke an einen größern anschließen oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitkurses sich verständigen könnten.

Indem das Departement hofft, daß die den Kantonen durch Uebernahme der Transportkosten gewährte Vergünstigung zu einer vermehrten Benutzung der Regiepferde führe, gewärtigt es ihre beiseitigen baldigen Eröffnungen und zeichnet mit besonderer Hochachtung.

**Verschiedenes.**

Norddeutscher Bund. (Bestimmung über die Rekrutierung.) In Betreff der Rekrutierung sind kürzlich für den Umfang des ganzen norddeutschen Bundes weit schärfere Normen als bisher üblich vorge-